

Jugendordnung der Hessischen Seglerjugend in der Fassung vom 02.12.2023

1. Name und Zusammensetzung

Die Hessische Seglerjugend (HSeJ) ist die Jugendorganisation des Hessischen Seglerverbandes e.V. (HSeV). Sie wird von den Kindern, den Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Mitgliedsvereine des HSeV sowie den erwachsenen Beisitzern des Landesjugendvorstandes und dem Landesjugendobmann gebildet.

Sie verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Hessischen Seglerverbandes und der Jugendordnung selbst und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

2. Zweck

Die Aufgabe der Hessischen Seglerjugend ist es, den Segelsport in allen seinen Erscheinungsformen zu fördern und zu pflegen. Dabei stehen die Aufgaben der Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und der Förderung des Leistungssports im Vordergrund.

Im Rahmen sportlicher und darin einbezogener geselliger Veranstaltungen wird eine breite Zusammenarbeit mit der Sportjugend anderer Landesseglerverbände und sonstiger Jugendorganisationen angestrebt.

Die Teilnahme an überregionalen und internationalen Veranstaltungen dient dem Leistungsvergleich und der Verständigung in gleicher Weise.

Überfachliche Aufgaben dienen der Unterstützung der Jugendarbeit der Vereine und des Verbandes und sorgen zusammen mit der sportlichen Betätigung für den Nachwuchsaufbau im Segelsport.

Im Übrigen gelten für die Hessische Seglerjugend die Satzung und Ordnungen des HSeV.

3. Organe

Organe der Hessischen Seglerjugend sind:

- Der Hessische Jugendseglertag (JST),
- der Landesjugendvorstand (LJV),
- der / die Landesjugendobmann / - obfrau (LJO).

3.1. Hess. Jugendseglertag

Der Hessische Jugendseglertag ist das oberste Organ der Hess. Seglerjugend. Er besteht aus allen jugendlichen Mitgliedern der Mitgliedsvereine des HSeV.

Aufgaben des Jugendseglertages sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des LJV.
- Beschlussfassung über die der Hess. Seglerjugend zur Verfügung gestellten Mittel, auf Vorschlag des Landesjugendobmannes und in Abstimmung mit dem HSeV-Vorstand.
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Jugendvorstands und des Kassenabschlusses.
- Entlastung des Landesjugendvorstandes.
- Wahl des Landesjugendvorstandes.
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Der Hess. Jugendseglertag findet jährlich, spätestens zwölf Wochen vor der Mitgliederversammlung des HSeV – Hess. Seglertag – statt.

Er wird mit einer Frist von drei Wochen vom Landesjugendvorstand, unter Bekanntgabe einer Tagesordnung und evtl. vorliegender Anträge schriftlich einberufen.

Die Stimmverteilung auf dem Jugendseglertag ist wie folgt:

Die vertretenen Vereine haben je angefangene 10 jugendliche Mitglieder eine Stimme. Stimmübertragungen auf andere Vereine sind nicht zulässig. Maßgebend für die Stimmenzahl ist die letzte Mitgliederstatistik des Landessportbunds Hessen (lsb-h).

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über den Ablauf des Jugendseglertages wird Protokoll geführt, das der/die Protokollführer/in unterzeichnet und der/die LJO oder Vertreter/in gegenzeichnet.

Das Protokoll wird dem Vorstand des HSeV zur Kenntnis gegeben.

3.2. Landesjugendvorstand

Der Landesjugendvorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei der Wahl muss:

- der /die Landesjugendobmann / -obfrau das 24. Lebensjahr vollendet haben,
- der /die stellv. Landesjugendobmann / -obfrau das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die beiden Beisitzer / -innen das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- der/die Landesjugendsprecher / -in Jugendliche im Sinne des HSeV sein,
- der/die Jugend-Beisitzer / -innen Jugendliche im Sinne des HSeV sein.

Der/die LJO wird vom Hessischen Seglertag bestätigt. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Nichtbestätigung durch den Hess. Seglertag, muss der Vorstand des HSeV im darauffolgenden Quartal einen außerordentlichen Jugendseglertag einberufen, bei dem ein/e neue/r LJO zu wählen ist. Der/die so gewählte LJO ist vom Vorstand des HSeV zu bestätigen.

Der Landesjugendvorstand setzt sich zusammen aus:

Dem / der Landesjugendobmann / - obfrau (LJO),

er/sie vertritt die Hess. Seglerjugend im Vorstand des HSeV, in der Hess. Sportjugend des Isb-h und im DSV.

Er/sie ist für die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen verantwortlich. Er/sie soll die sportliche und allgemeine Verbands- und Vereinsjugendarbeit koordinieren, fördern und unterstützen.

Dem / der Stellv. Landesjugendobmann / - obfrau (Stellv. LJO),

er/ sie vertritt als Stellvertreter die Hess. Seglerjugend im Vorstand des HSeV, in der Hess. Sportjugend des Isb-h und im DSV und unterstützt den Landesjugendobmann bei der Verwaltung der Finanzen.

Zwei Beisitzern / innen,

ein/-e Beisitzer / in ist gleichzeitig Schriftführer /-in.

Dem / der Landesjugendsprecher / -in (LJS),

er / sie vertritt die besonderen Interessen der Hessischen Seglerjugend gegenüber dem HSeV-Vorstand, der Hess. Sportjugend des Isb-h und dem DSV. Er / sie unterstützt den LJO.

Den (bis zu vier) Jugend – Beisitzern / -innen,

möglichst aus jeder Jugendbootklasse. Sie haben die Aufgabe, die besonderen Interessen der jeweiligen Bootsklasse zu vertreten. Darüber hinaus unterstützen sie den LJO und den LJS in der gesamten Jugendarbeit.

Der Landesjugendvorstand wird für eine Amtszeit von drei Jahren nach folgendem Wahlmodus gewählt:

1. Jahr:

Landesjugendobmann / - obfrau, erste/r Jugendbeisitzer/in.

2. Jahr:

stellv. Landesjugendobmann /-obfrau, Landesjugendsprecher / -in, erste/r Beisitzer/in, zweite/r Jugendbeisitzer/in.

3. Jahr:

Zweite/r Beisitzer/in, dritte/r und vierte/r Jugendbeisitzer/in.

Der Landesjugendvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der LJO den Ausschlag. Der LJV ist beschlussfähig, wenn nach vorheriger Einladung, mindestens fünf Mitglieder des LJV anwesend sind.

Über jede Sitzung ist ein vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, welches auf der darauffolgenden Sitzung zu verlesen und zu genehmigen ist.

Eine Kopie ist dem Vorstand des HSeV zuzuleiten.

4. Die Jugendversammlung

Der LIV sollte, nach Möglichkeit und Erfordernis, mindestens zweimal im Jahr eine Jugendversammlung, bestehend aus den Mitgliedern der Hess. Seglerjugend, Regionalobleuten, Flottenobleuten, Jugendtrainern und sonstigen an der Arbeit der Seglerjugend interessierten Personen einberufen.

Die Jugendversammlungen dienen der Diskussion aller die Seglerjugend interessierenden Themen, wie Trainingsmaßnahmen, Freizeiten, Vereinsjugendarbeit, etc.

Beschlossen auf dem Jugendseglertag Frankfurt am Main, 04.12.2010

Angepasst auf dem Jugendseglertag Inheiden, 02.12.2023